

# N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 41.

Breslau, den 8. Oktober

1845.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

2614. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 21. Juni; ratifizirt am 20. August 1845;
2615. Erklärung über die Erneuerung resp. Modifikation der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, am 1. Oktober 1841 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 12. Juli 1845; und
2616. Erklärung über die Erneuerung resp. Modifikation der unterm <sup>14. August</sup> 1835 <sub>8. September</sub> zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 5. August 1845.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Königl. Ministerium des Innern die in Leipzig erscheinenden Zeitschriften:

- 1) Der Herold, eine Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichtsverfahren, herausgegeben von Carl Biedermann, und
- 2) Biedermann's deutsche Monatschrift für Literatur und öffentliches Leben,

in den preussischen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten.

Demgemäß darf den genannten beiden Zeitschriften in den Königl. Staaten weder der Ein- noch Durchgang gestattet, noch dürfen dieselben bei Vermeidung der im Artikel XVI. zu Nr. 5 des Edikts vom 18. Oktober 1819, § 4 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. August 1837 und § 14 der Verordnung vom 10. Juni 1843 angedrohten Strafen eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königl. Preussischen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Dieses Debits-Verbot bringe ich höherem Befehle gemäß zur genauesten Nachachtung der Behörden und des Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. September 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

v. Kottwitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nr. 26.** Die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung der mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen betreffend.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben sich unterm 13. d. M. dahin ausgesprochen, daß bei Errichtung aller mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen der Bergwerks-Verwaltung zwar eine Mitwirkung zu stehe, daß aber die ordentlichen Polizeibehörden, wie bei allen anderen Bauten, die Genehmigung zu erteilen und die gehörige Ausführung zu überwachen haben. Die Lokal- resp. Kreis-Polizeibehörden werden daher hiermit angewiesen, bei den Bauten der bezeichneten Art jedesmal die Aeußerung des betreffenden Bergamts zu erfordern, und wenn hiernach der beabsichtigte Bau für zulässig erachtet wird, denselben demnächst von dem allgemein polizeilichen Standpunkte aus, mit Rücksicht auf die Vorschriften der Sicherheits-, Feuer- und Gesundheitspolizei zu prüfen, und nur, wenn auch in dieser Beziehung kein Bedenken obwaltet, zu genehmigen. Wenn indeß Dampfmaschinen zu bergbaulichen Zwecken aufgestellt werden sollen, so versteht es sich, daß unsere Genehmigung dazu ebenso nachgesucht werden muß, wie zu allen andern im § 27 der Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. bezeichneten gewerblichen Anlagen.

Breslau, den 26. September 1845.

I.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Secretair zweiter Klasse, Nowack, ist zum Regierungs-Secretair erster Klasse, und der Civil-Supernumerarius Christiani zum Bureau-Assistenten befördert worden.